

VERORDNUNG
des Bürgermeisters
über die Erlassung eines Fahrverbots auf dem Güterweg Sonntag-Unterbuchholz

Gemäß § 43 Abs 1 lit b [und Abs 2 lit a] der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl Nr 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, Widmung und die Beschaffenheit des Güterweges [sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen] verordnet:

§ 1

Das Befahren der Atzitobelbrücke beim Güterweg Sonntag-Unterbuchholz ist mit **Kraftfahrzeugen** über 7,5 to in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

- a) Feuerwehrfahrzeuge, welche in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, einen konkreten Einsatz haben.

§ 3

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und im Gemeindeblatt zu verlautbaren.

Die Bürgermeisterin

Luzia Martin-Gabriel



angeschlagen am 20.02.19
Kompetenz am 20.02.19
Abgenommen am 04.04.19

Ergeht an:

1. die Güterweggenossenschaft Sonntag-Unterbuchholz
zH des Obmannes Rupert Burtscher
Buchholz 2
6731 Sonntag

mit dem Ersuchen, einen Hinweis auf die Geltung dieser Verordnung unter Verwendung des Verbotsszeichens gemäß § 52 lit a Z 1 StVO 1960^[1] [§ 52 lit a Z 6c StVO 1960]^[2] in Kleinformat und der Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Berechtigte lt VO vom 18.02.2019“ an den angeordneten Stellen anzubringen. Die Anbringung einer Zusatztafel oberhalb des Verbotsszeichens mit der Aufschrift „Güterweg Sonntag Unterbuchholz“ ist zweckmäßig.

Es wird gebeten, die Aufstellung des Verkehrszeichens der Gemeinde unverzüglich zu melden.

2. das Gemeindeamt

mit dem Ersuchen, die Verordnung gemäß § 3 kundzumachen und den Inhalt der Verordnung im Gemeindeblatt zu verlautbaren. Der Anschlag ist **sechs Wochen** auf der Amtstafel zu belassen. Die Kundmachung sollte zeitlich mit der Anbringung der Hinweiszeichen abgestimmt werden.

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bludenz
 - a) zur Verordnungsprüfung
 - b) mit dem Ersuchen, die zuständige Polizeiinspektion mit der Überwachung zu beauftragen.
2. Polizeiinspektion Sonntag, Boden 57, 6731 Sonntag

mit dem Ersuchen, die Einhaltung des Fahrverbotes zu überwachen.
